## Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 273 (N. 140).

Leipzig, Dienstag ben 25. Rovember 1930.

97. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil

## Bekanntmachung ber Geschäftsftelle.

Betr. Buchhändler-Abregbuch.

Am 1. Dezember 1930 wird das Adregbuch des Deutschen Buchhandels 1931 ausgeliefert. Die Versendung an die Mitsglieder erfolgt, soweit nicht ausdrücklich direkte Zustellung aufsgegeben worden ist, bar über Leipzig.

Leipzig, den 22. November 1930.

Dr. Seg.

## Die Beftal-Bill.

(Steht der Eintritt der Bereinigten Staaten in die Berner Ubereinfunft bevor?)

Bon Rechtsanwalt Dr. Billy Soffmann in Leipzig.

Seit Jahren hört man von den Bestrebungen in USA., die auf einen Eintritt dieses Landes in die Berner Abereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst abzielen. In jedem Jahresbericht, den der verdienstvolle Leiter des Berner Büros, Direktor Ostertag, erstattet, wird diese Frage erörtert, und auf dem letzen Kongresse der Association littéraire et artistisque internationale (Juni 1930 in Budapest) lenkte der amerikanische Bertreter Swarts erneut die Ausmerksamkeit des Konsgresses auf diese Bewegung.

Run liegt mir, dant der Liebenswürdigkeit des herrn Direttor Oftertag, dem auch an diefer Stelle dafür aufrichtiger Dant gejagt fei, die Bill vor, die der bekannte Abgeordnete Albert S. Bestal dem amerikanischen Abgeordnetenhause vorgelegt hat (H. R. 12549). Sie ift der Patentkommission überwiesen worden, die vom April 1930 ab unter dem Borfit von Bestal 52 Sachverständige und Interessenvertreter aller Zweige des Urheberrechts, deren Mehrheit gleichfalls den Gintritt von USA. in die Berner übereinfunft empfahl, befragt hat\*). Die Grundlage dieser Enquete war jene Bestal-Bill, deren Bestimmungen durch die Sachverständigen und Interessenvertreter beurteilt worden find. Der wesentliche Inhalt dieser für die Entwidlung des Urheberrechts in USA, und für die Fortbildung der Revidierten Berner Abereinfunft (R.B.A.) fo überaus bedeutungsvollen Bill sei hier, einer Aufforderung der Schriftleitung des Borfenblattes gern folgend, inftematisch dargestellt. Die Bill wird in deutscher Ubersetzung im Dezemberheft des Archivs für Urheber-, Film- und Theaterrecht veröffentlicht werden.

Borweg muß betont werden, daß die zwei Haupthindernisse eines Beitritts von USA. zur R.B.A. beseitigt sind, die copyright-clause und die manufacturing-clause. Jene Klausel bedeutet, daß jedes in USA. zu schützende Wert mit dem gesetzlichen Urheber-rechtsvorbehalt (§ 9) veröffentlicht werden muß, bestehend aus dem Worte scopyrights und dem Namen des Inhabers des Rechts, wobei bei einem gedrucken literarischen oder musikalischen Wert noch das Jahr der Veröffentlichung anzugeben ist, sowie daß die in USA. veröffentlichten oder vertriebenen Werke diesen Vor-

behalt auf jedem Abzug tragen muffen. Es ift ferner befannt, daß vor jedem Borgehen wegen Coppright-Verletung 2 Abzüge (bei im Auslande veröffentlichten Werken von Urhebern, die nicht Bürger von USA. find, genügt ein Abzug) beim Copyright-Office hinterlegt werden muffen nebst Zahlung der Gebühr von 1 Dollar. Diese Klausel ist durch die Bestal-Bill beseitigt. Denn in den Eingangsworten des Art. 1 heißt es ausdrüdlich, daß das Urheberrecht innerhalb von USA. gewährt wird auf Grund der Beftimmungen diefes Gefetes ohne Erfordernis der Erfüllung irgendwelcher weiterer Bedingungen oder Förmlichkeiten. Ebenso wird in Art. 34 ausdrücklich bestimmt, daß ein Urheberrechtsvermert nicht mehr erforderlich ist bei schutzfähigen Werten, und daß die Unterlassung dieses Bermerkes nicht als Beweis dafür ans gesehen werden soll, daß für das Wert fein urheberrechtlicher Schutz begehrt wird. Bielmehr fteht es jedem offen, den Urheberrechts-Bermert in der bisher gesetzlich gesorderten Form in den Exemplaren des Werkes anzubringen; die Anbringung eines solchen Bermertes in betrügerischer Absicht in den Abzügen eines in USA, nicht geschützten Werkes ist strafbar. Auch besteht nady wie vor für die Werke von Bürgern von USA. die Möglichkeit einer Registrierung beim Copyright-Office in Washington (Art. 36 ff.), deren Bornahme in Berlehungsprozessen den Urheber günstiger stellt als im Falle der Unterlassung der Registrierung. Denn in diesem Fall tann der Berleger (Art. 15 d) dem Inhaber des Urheberrechts gegenüber sich nicht damit verteidigen, daß er im guten Glauben gehandelt habe, mas fonft zur Folge hat, daß der Berlette von ihm als Schadensersat lediglich den Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr, die nicht weniger als 50 Dollar und nicht mehr als 2500 Dollar betragen darf, verlangen tann. Ift dagegen das Wert regiftriert worden, fo icheidet die Annahme des guten Glaubens beim Berletter aus, sodaß alle aus dem Geset sich ergebenden Ansprüche vom Berletten geltend gemacht werden können (einstweilige Berfügung, Erfat bes wirklichen Schadens oder mindeftens Entschädigung von 200 Dollar bis 5000 Dollar). Die Registrierung hat also hier die Wirkung des öffentlichen Glaubens, sodaß da= mit eine Art von Grundbuch des Urheberrechts geschaffen wird, wie das Ludwig Fulda auch für das Deutsche Reich befürwortet hat. Dagegen ift nach Art. 41 der Berleger eines in Buchform veröffentlichten literarischen, musikalischen oder künstlerischen Werkes verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen 2 Abzüge des Werfes zu hinterlegen. Das gilt jedoch nicht, wenn es sich um das Wert eines Staatsangehörigen eines der Berbandsländer der R.B.U. handelt.

Die manufacturing-clause besagt, daß nach §§ 15 und 16 des Cophright-Gesets bei Büchern der Sat — mit Ausnahme des fremdsprachlichen Originals — in USA. durch Handsatz oder Setmaschine oder durch Platten, die von solchem Satz in USA. gewonnen worden sind, hergestellt sein muß, ebenso der Druck und Einband, was sedoch nicht gilt bei Blindenschrift, bei Werten fremder, nicht in USA. ansässiger Urheber in nichtenglischer Sprache und bei Werten, die auf andere als die angegebene Weise in USA. hergestellt sind. Auch die Bestal-Vill enthält in Art. 28 noch die manufacturing-clause im setzt geltenden Umfange, aber diese gilt nur für die Werte von Bürgern von USA., Aus-nahmen gelten somit für Blindenschrift und für Werte von

<sup>\*)</sup> Uber Einzelheiten diefer Enquete unterrichtet vorzüglich der Auffat im Droit d'Auteur 1930, S. 109 ff.